

Merkblatt Nr. 7 rev.2025/1 **ADR / SDR Vorschriften für das Tankrevisionsgewerbe**

Das Merkblatt Nr. 7 wurde per 1.10.2024 neu erstellt und behandelt neu in 3 Abschnitten:

- Beförderung von Heizöl, Betriebsmittel, Schlämme/Abfall aus der Tankrevision, bzw. die Beförderung von Hilfsmaterial, welches für die Tankrevision benötigt wird (Schweissanlage, Gasflaschen, Lösemittel, Farbe, Spraydosen, etc.)
- Beförderung leerer, ungereinigter Zwischenlagerbehälter (fahrbare Behälter)
- Beförderung nicht fahrbarer leerer ungereinigter Zwischenlagerbehälter im Fahrzeug oder auf Anhänger

Inhalt:

- 1. Grundlagen**
- 2. Beförderung von Heizöl / andere gefährliche Güter / Schlämme und Abfall**
- 3. Beförderung leerer, ungereinigter Zwischenlagerbehälter (fahrbare /nicht fahrbare Behälter)**
- 4. Beförderung nicht fahrbarer leerer ungereinigter Zwischenlagerbehälter im Fahrzeug oder auf Anhänger**
- 5. Diverses. Orange Tafel, Beförderungsdokument, etc.**

1. Grundlagen:

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung SDR 741.621 in der jeweils gültigen Fassung, gegenwärtig 1.1.2025, Anhang 1, sowie die «Erläuterungen für die Umsetzung: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR), Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) mit Stand vom 1. Januar 2023.

Folgende Punkte sind von Bedeutung:

Die SDR Verordnung bestimmt im Artikel 4, dass für Beförderungen gefährlicher Güter auch im nationalen Verkehr die Bestimmungen des ADR gelten. Nationale Abweichungen, welche nur für die Schweiz Gültigkeit haben, sind im Anhang 1 geregelt.

Auszug aus der SDR Verordnung, Anhang 1, 2025:

1.1.3.6.6 Freistellungen für leere, ungereinigte Tanks bei der Wartung von Lageranlagen

Unternehmen, die Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten warten, dürfen leere, ungereinigte Tanks, die sie während den Arbeiten an stationären Tanks zum Umschlag verwenden, wie folgt in Abweichung von den Bestimmungen der SDR transportieren:

a. Tank und Fahrzeug

Die Tanks unterstehen nicht den Vorschriften über die Verwendung nach den Kapiteln 4.3 und 4.4 ADR und über den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung nach den Kapiteln 6.8 und 6.9 ADR. Das Fahrzeug untersteht nicht den Vorschriften über Bau und Zulassung nach Teil 9 ADR.

b. Grosszettel

Die Tanks sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende mit Grosszetteln entsprechend Kapitel 5.3 ADR zu kennzeichnen (Anmerkung: Hat der Tank einen Fassungsraum von nicht mehr als 3000 Litern, so genügen auch Gefahrzettel 10 x 10 cm; werden mehrere Tanks befördert, ist jeder einzelne Behälter entsprechend zu kennzeichnen).

Ist diese Kennzeichnung ausserhalb des Trägerfahrzeuges nicht sichtbar, ist sie ausserdem an den beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug anzubringen; handelt es sich beim Trägerfahrzeug des Tanks um einen Anhänger, ist dieser zusätzlich vorne mit einem Grosszettel zu kennzeichnen.

c. Orangefarbene Tafeln

Vorne und hinten am Trägerfahrzeug muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR befinden (z.B. Anhänger mit Tank = je 1 Tafel vorne und hinten; Zugfahrzeug ohne Tank = keine Tafeln).

Auf die Kennzeichnung des Zugfahrzeugs beziehungsweise Anhängers kann verzichtet werden, wenn auf ihm kein Tank mitgeführt wird.

d. Mitführen weiterer Gefahrgüter

Es dürfen in zugelassenen, gekennzeichneten und bezettelten Versandstücken zusätzlich gefährliche Güter bis zur höchstzulässigen Gesamtmenge der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR mitgeführt werden.

e. Ausbildung

Der Fahrzeugführer ist von der Ausbildung gemäss Kapitel 8.2.1 befreit.

Alle übrigen Vorschriften der SDR bleiben anwendbar.

Alle übrigen Vorschriften der SDR bleiben anwendbar.

Über den letzten Satz dieser Bestimmung werden die Gültigkeit der SDR und damit über Artikel 4 SDR die ADR-Bestimmungen gültig.

Auszug aus einer Mitteilung des BAFU

Wenn im Rahmen von Montage- und Servicearbeiten Sonderabfälle anfallen (z.B. Öl, Kältemittel, Batterien etc.) können diese **ohne VeVA Begleitschein** in die Firma des Monteurs zurückgenommen werden (VeVA = Verordnung über den Verkehr mit Abfällen).

Auszug aus den «Erläuterungen für die Umsetzung: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR), Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) mit Stand vom 8. Juli 2024:

1.3.3. Rückführung von Gefahrgut aus Entpannung ist unter 1.1.3.1 c) möglich

Es geht um die Rückführung eines Benzin-/Dieselgemischs zur Garage anlässlich des Reparatursatzes für ein Fahrzeug, dessen Fahrer beim Betanken den falschen Kraftstoff verwendet hat. Aus dem Pannenhilfeinsatz der Werkstatt anfallende gefährliche Güter können in Verbindung mit der Haupttätigkeit der Garage, sofern keine Lieferung stattfindet, gemäss 1.1.3.1 c) für die Rückführung vom Einsatzort zur Werkstatt freigestellt werden.

Betreffend der Ziffer 1.2.1.3 Besonderheiten betreffend Freistellung 1.1.3.1 c) wird zu Tankrevisionsunternehmen präzisiert:

Tankrevisionsunternehmen In Ziffer 1.3.3. dieser Erläuterungen wird das Beispiel der Rückführung des Diesel-/Benzingemisches aus der Entpannung einer Falschbetankung aufgeführt. Bei Tankrevisionsunternehmen fallen Tankrückstände (z.B. Schlamm) des Kundentanks an, welche zurückgeführt werden müssen. Obwohl nach 1.1.3.6.6 d. Anhang 1 SDR für das Mitführen weiterer gefährlicher Güter zugelassene, gekennzeichnete und bezettelte Versandstücke erwähnt werden, kann mit Interpretation des Schlusssatzes: *Alle übrigen Vorschriften dieser Verordnung bleiben anwendbar*, auch die Freistellung 1.1.3.1 c) unter den aufgeführten Bedingungen für die Rückführung abgeleitet werden.

Hinweis: Falls unter 1.1.3.1 c) befördert, müssen die Versandstücke nicht zugelassen, gekennzeichnet und bezettelt werden (Achtung: Ausnahme bei IBC nach SDR Anhang 1 mit mehr als 450 l Fassungsraum).

Präzisierend sei erwähnt, dass die Freistellung 1.1.3.1 c) nicht für alle Personen in der Unternehmung gilt, sondern nur für jene, welche auch direkt mit dem Gefahrgut zu tun haben und somit Kenntnis über die spezifischen Gefahren haben.

Auszug aus dem ADR 2025

1.1.3 Freistellungen

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten.

Es sind Massnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung;

Auszug aus der SDR Verordnung, Anhang 1, 2025:

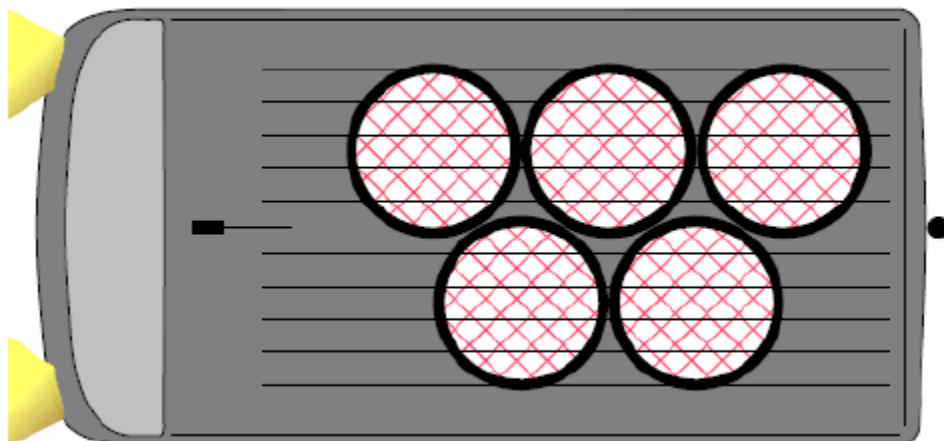
1.1.3.1 Bst. c: Die in Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR aufgeführten Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, mit mehr als 450 Liter Fassungsraum müssen den Bestimmungen bezüglich Verpackung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung nach den Teilen 4 und 6 ADR entsprechen

2. Beförderung von Heizöl / andere gefährliche Güter / Schlämme und Abfall

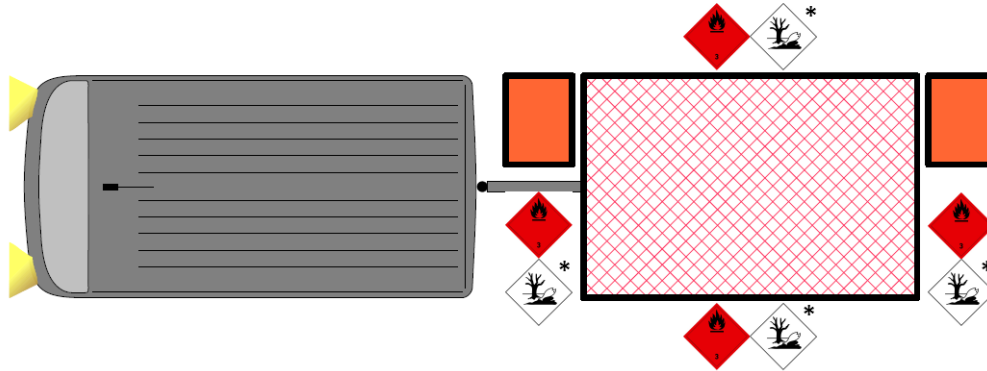
Heizöl oder Benzin fällt beispielsweise beim Abbruch einer Tankanlage an und muss im Zusammenhang mit den Arbeiten der Tankanlage weggeführt werden. Grössere Mengen werden üblicherweise mit Tankfahrzeugen abgepumpt und nach den Vorschriften des ADR befördert. Bei kleineren Mengen kann die Beförderung auf Fahrzeugen oder Anhängern mit Versandstücken (z.B. IBC oder Fässer oder anderen geeigneten Umschliessungen) erfolgen, **unter Inanspruchnahme der Freistellung nach der Handwerkerregel 1.1.3.1 c) ADR**. Gleichzeitig mit dem Heizöl dürfen aber auch weitere als Gefahrgut klassifizierte Betriebsmittel wie auch die aus der Tankrevision anfallenden Schlämme befördert werden.

Die Beförderungen nach 1.1.3.1 c) ADR im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unterliegen bis auf die in diesem Unterabschnitt 1.1.3.1 c) genannten Bedingungen **keinen weiteren Bestimmungen des ADR**. Diese Stoffe dürfen nur so transportiert werden, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht freigesetzt werden können, was eine entsprechende Umschliessung guter Qualität voraussetzt. Es werden keine UN codierten Verpackungen gefordert. Wichtig hingegen ist eine einwandfreie Ladungssicherung. Eine Kennzeichnung nach ADR ist nicht notwendig, ebenso wenig werden Beförderungspapiere benötigt und auch alle anderen ADR-Anforderungen gelten nicht.

Werden für die Beförderung des Heizöls bzw. der Abfälle / Schlämme IBC (Grosspackmittel) verwendet, gelten die Bestimmungen nach Anhang 1 SDR, 1.1.3.1 c): Die in Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR aufgeführten Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, mit mehr als 450 Liter Fassungsraum müssen den Bestimmungen bezüglich Verpackung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung nach den Teilen 4 und 6 ADR entsprechen. Die maximale Menge darf unter Mitberücksichtigung aller sonstigen mitgeführten Gefahrgüter (Betriebsmittel wie Gase, Rostlöser, Farbe, Schweissgeräte etc.) 1000 Risikopunkte nach 1.1.3.6 ADR nicht überschreiten. Alle weiteren Bestimmungen des ADR und SDR gelten nicht, also keine Tunnelbeschränkung, keine Ausbildungspflicht der Mitarbeiter, keine Kennzeichnung (Ausnahme siehe oben), etc.



3. Beförderung leerer, ungereinigter Zwischenlagerbehälter (fahrbare / nicht fahrbare Behälter)



- Die Zwischenlagerbehälter als auch deren Trägerfahrzeug unterstehen nicht den Bau-, Ausrüstungs- und Kontrollvorschriften der SDR und somit auch nicht den entsprechenden ADR Vorschriften.
- An den Aussenwänden der Zwischenlagerbehälter muss beidseits sowie vorne und hinten je ein Grosszettel Nr. 3 von mindestens 25 cm Seitenlänge und zusätzlich auch die Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe (toter Fisch/Baum) 25 x 25 cm angebracht werden. Die Kennzeichnungsvorschrift gilt auch, wenn sich der Zwischenlagerbehälter im Innern eines Trägerfahrzeugs befindet.
- Wenn der Fassungsraum der beförderten Zwischenlagerbehälter nicht mehr als 3000 Liter beträgt (bei mehreren Behältern der Einzelfassungsraum), so dürfen die Grosszettel von 25 x 25 cm und das Zeichen für umweltgefährdende Stoffe auf 10 x 10 cm verkleinert werden.
- Sind die Grosszettel / Kennzeichnungen für umweltgefährdende Stoffe aussen am Trägerfahrzeug nicht sichtbar (beispielsweise bei Beförderung des Zwischenlagerbehälters im Innern des Zugfahrzeugs), so sind die Grosszettel ausserdem auch auf beiden Seiten und hinten am Trägerfahrzeug anzubringen. Die Regel der Verkleinerung bei Behältern mit Fassungsraum nicht über 3000 Liter gilt für die Kennzeichnung des Fahrzeugs nicht.
- Vorne und hinten am Trägerfahrzeug des Zwischenlagerbehälters muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR befinden. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn sich der Zwischenlagerbehälter im Inneren des Zugfahrzeugs befindet.
- Der Chauffeur benötigt einen gültigen Führerausweis. Er ist jedoch von der Ausbildung gemäss Kapitel 8.2 ADR befreit, d.h. er muss nicht im Besitz einer ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer sein. Er benötigt aber eine Unterweisung über Gefahrguttransport nach Kapitel 1.3 ADR mit schriftlichem Nachweis des Schulungsinhalts.
- Der Anhänger **benötigt eine erhöhte Haftpflichtversicherung** gem. Art. 14 SDR. Diese muss im Fahrzeugausweis eingetragen werden (Art. 15 SDR). Ist das Zugfahrzeug versichert, gilt die erhöhte Versicherung auch für den Anhänger. Es können somit verschiedene Anhänger benutzt werden.
- Die Zwischenlagerbehälter **dürfen nur leer, ungereinigt** (oder gereinigt), **befördert** werden. Es ist nicht mehr als der nicht pumpbare Restinhalt erlaubt. Die Behälter dürfen nicht für den Transport von Gefahrgut verwendet werden.

- Alle weiteren Vorschriften der SDR und somit des ADR bleiben anwendbar, somit:
 - Art. 13 SDR / Anhang 2: Tunnelbeschränkungen und signalisierte Strassenstrecken in der Nähe geschützter Gewässer
 - Beförderungspapiere für den leeren, ungereinigten Behälter
 - Schriftliche Weisungen (Neufassung 2017) für die Fahrzeugbesatzung in der Sprache, die jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung lesen und verstehen kann. Download (farbig ausdrucken!) von www.gefahrgutberatung.ch
 - Vollständige Ausrüstung nach ADR, siehe unten:

Werden auf dem Dach des Zugfahrzeugs oder des Anhängers weitere leere ungereinigte Behälter mitgeführt, so gilt die Kennzeichnungspflicht auch für diese Behälter.

Weil der Zwischenlagerbehälter, obwohl leer, ungereinigt, jedoch als „Tank“ betrachtet wird, gilt die GGBV Gefahrgutbeauftragtenverordnung, und alle Betriebe mit solchen Behältern unterstehen der GGBV. Dies bedeutet unter anderem die Ernennung eines Gefahrgutbeauftragten (kann externe oder interne Person sein). Dieser muss im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises sein.

Ausrüstung der Fahrzeuge:

- 2 selbststehende Warnzeichen (z.B. Triopan)
- 1 Unterlegkeil pro Fahrzeug
- 1 Augenspülflüssigkeit
- 1 Warnweste für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Handlampe Ex-geschützt für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Schaufel
- 1 Auffangbehälter
- 1 Plastikplane zum Abdecken der Kanalisation, min. 1 x 1 Meter
- 2 Feuerlöscher à min. 2 kg (ABC), plombiert, Datum der Prüfung nicht abgelaufen
- 1 Paar Schutzhandschuhe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Schutzbrille oder vollständiger Gesichtsschild für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

4. Beförderung nicht fahrbarer leerer ungereinigter Zwischenlagerbehälter im Fahrzeug oder auf Anhänger

Wenn bei Tankrevisionen nur kleinere Mengen Gefahrgut zwischengelagert werden muss, so genügt es, statt eines fahrbaren Zwischenlagerbehälters nur einen oder mehrere Kunststoff- oder Stahltanks mitzuführen. Diese Zwischenlagerbehälter müssen auf allen 4 Seiten mit dem Zettel Nr. 3 und dem Symbol „Baum / Fisch“, mindestens 10 x 10 cm gekennzeichnet sein. Fasst der Behälter mehr als 3000 Liter, so müssen die Kennzeichen mindestens 25 x 25 cm gross sein.

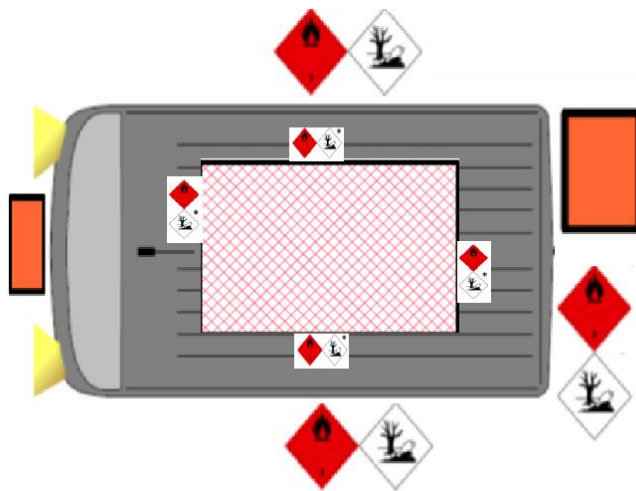
Ausrüstung der Fahrzeuge:

- 2 selbststehende Warnzeichen (z.B. Triopan)
- 1 Unterlegkeil pro Fahrzeug
- 1 Augenspülflüssigkeit
- 1 Warnweste für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Handlampe Ex-geschützt für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Schaufel
- 1 Auffangbehälter

- 1 Plastikplane zum Abdecken der Kanalisation, min. 1 x 1 Meter
- 2 Feuerlöscher à min. 2 kg (ABC), plombiert, Datum der Prüfung nicht abgelaufen
- 1 Paar Schutzhandschuhe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Schutzbrille oder vollständiger Gesichtsschild für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

Schlämme, welche aus der Tankrevision anfallen, dürfen in diesen Zwischenlagerbehältern nicht befördert werden. Dazu sollen separate geeignete Umschliessungen verwendet werden. Siehe dazu oben, Punkt 2.

Der Fahrer und alle mit dem Transport beteiligten Personen müssen gemäss Kapitel 1.3 ADR unterwiesen sein.



Achtung: Auch auf einem Anhänger mitgeführte Zwischenlagerbehälter müssen auf allen 4 Seiten gekennzeichnet und der Anhänger muss hinten und vorne mit orangenen Warntafeln versehen sein.

Weil der Zwischenlagerbehälter (Ausnahme wenn IBC), obwohl leer, ungereinigt, jedoch als „Tank“ betrachtet wird, gilt die GGBV Gefahrgutbeauftragtenverordnung, und alle Betriebe mit solchen Behältern unterstehen der GGBV. Dies bedeutet unter anderem die Ernennung eines Gefahrgutbeauftragten (kann externe oder interne Person sein). Dieser muss im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises sein.

5. Diverses

Orangefarbene Tafel



Normale Tafel 30 x 40 cm



reduzierte Tafel 12 x 30 cm

Vorne und hinten am Trägerfahrzeug des Zwischenlagerbehälters müssen orangefarbene Tafeln ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR angebracht

sein. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn sich der Zwischenlagerbehälter im Inneren des Zugfahrzeugs befindet. Die orangefarbenen Tafeln müssen rückstrahlend sein und eine Grösse von 30 x 40 cm mit einem schwarzen Rand von 15 mm aufweisen. Wenn wegen der Grösse und des Baus des Fahrzeugs die verfügbare Fläche für das Anbringen der Tafel nicht ausreicht, so darf diese Grösse auf 12 x 30 cm mit einem Rand von 10 mm verringert werden (z.B. Zugfahrzeug vorne). Die Tafeln dürfen sich bei einer 15minütigen Feuereinwirkung nicht von der Befestigung lösen. Die Tafeln dürfen nicht durch Selbstklebefolien ersetzt werden.

ADR konformes Beförderungsdokument

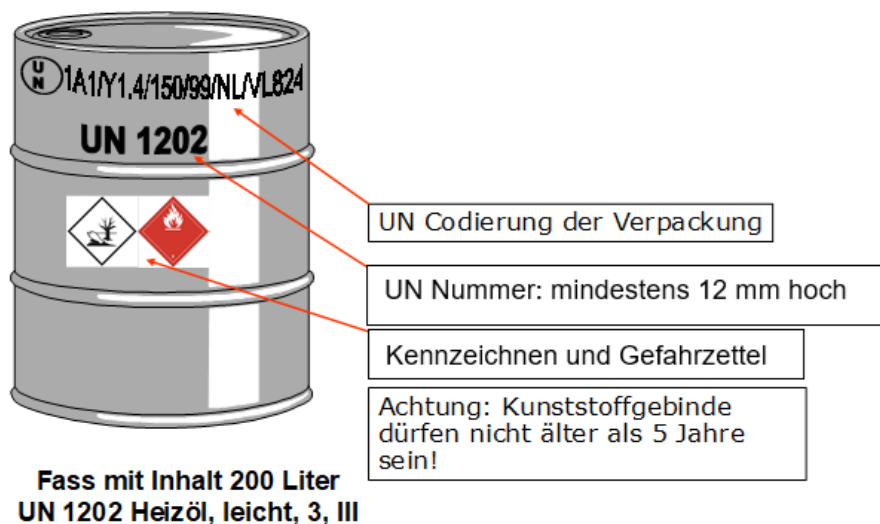
Die Form dieses Dokumentes kann frei gewählt werden, aber der Inhalt ist vom ADR genau festgeschrieben. Es müssen sowohl die Adresse des Absenders und die des Empfängers darauf stehen, und der Eintrag des Ladegutes muss gemäss beil. Beispiel erfolgen:

Absender, Empfänger

Anzahl	Gebinde	Artikel	Menge		
1		Ungereinigter leerer Zwischenlagerbehälter, letztes Ladegut: UN 1202 Heizöl leicht, 3, III, (D/E) umweltgefährdend			

Muster: Fass für die Beförderung von Heizöl

Für die Beförderung von Heizöl oder andern Gefahrgütern ausserhalb den Bestimmungen nach 1.1.3.1 c) müssen die Bestimmungen des ADR über die Verpackung eingehalten werden. Dies betrifft die zugelassenen Versandstücke und deren Kennzeichnung und Bezettelung. Muster eines Fasses für die Beförderung von Heizöl:



Beförderung von IBC (Grosspackmittel)

Grosspackmittel (IBC) gelten nach ADR als Versandstücke. Sie dürfen ungereinigt leer, aber auch im gefüllten Zustand befördert werden. Grosspackmittel müssen periodisch nachgeprüft werden, die letzte gestempelte Prüfung darf nicht älter als 2.5 Jahre sein. Achtung: Grosspackmittel mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern müssen auf 2 gegenüberliegenden Seiten gekennzeichnet und etikettiert sein! Auch ungereinigt leer! Weil Grosspackmittel Versandstücke sind, gilt die 1000-Punkte-Regel nach ADR 1.1.3.6; Beförderungen innerhalb dieser Regel sind von vielen Vorschriften befreit.